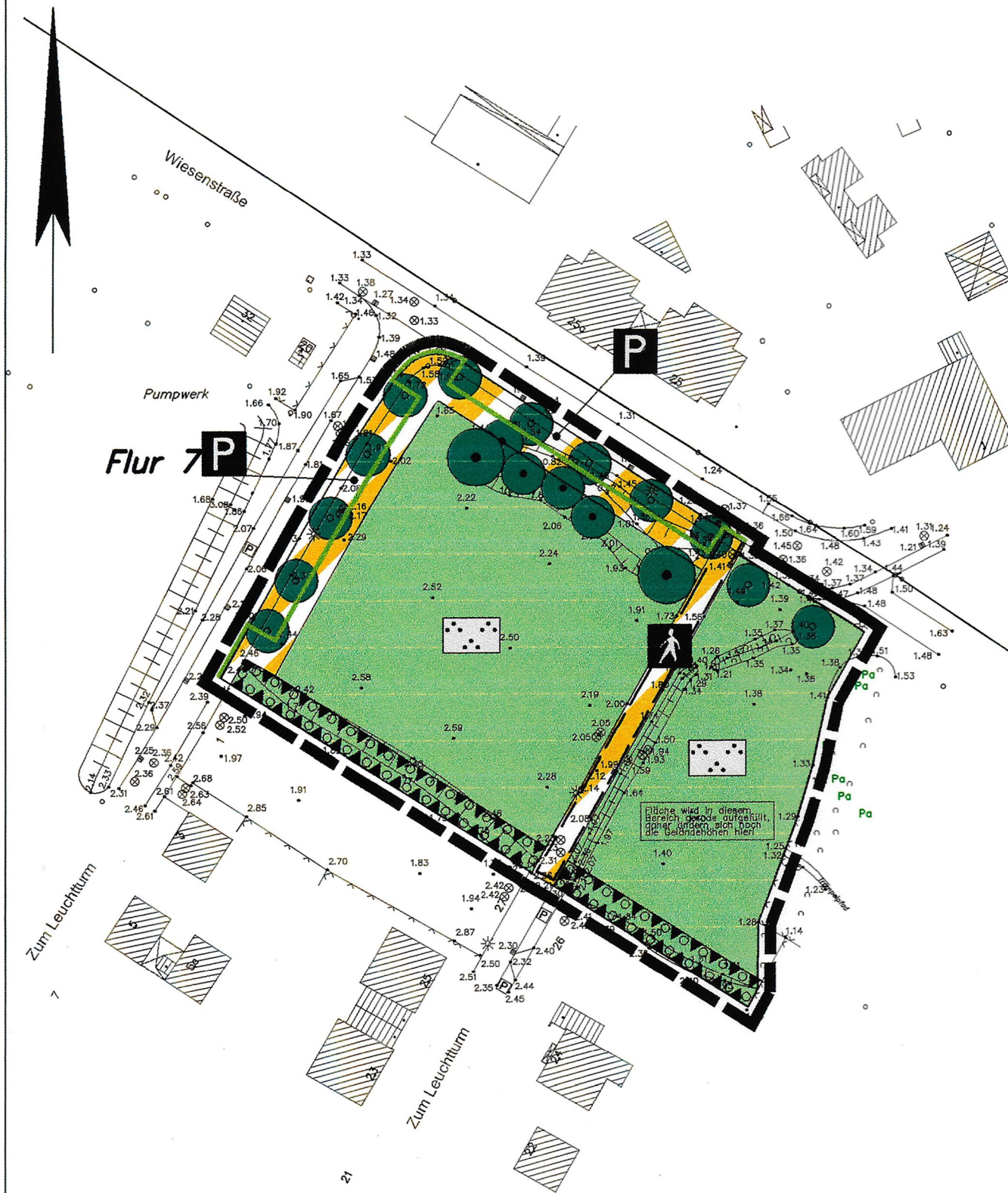


Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Pelzerhaken am Leuchtturm südlich der Wiesenstrasse"

Planzeichnung (Teil A) M. 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen § 9 (1) BauGB

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Öffentliche Parkfläche
 - Fußgängerbereich

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) BauGB)
 - Anpflanzen: Bäume
 - Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

- Fahrrecht zugunsten des Müllfahrzeuges
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier: Lärmschutzwall (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am _____ erfolgt.
2. Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.2009 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgesehen.
3. entfällt
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 27.05.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 06.05.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.06.2010 bis zum 02.07.2010 während der Öffnungszeiten des Bauamtes (montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14.00 – 17.30 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 26.05.2010 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht.
Neustadt in Holstein, den 07.01.2011
 Der Bürgermeister
7. Der katastermäßige Bestand am _____ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Oldenburg in Holstein, den _____
Leiter des Katasteramtes
8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.11.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. entfällt
10. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), am 04.11.2010 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
Neustadt in Holstein, den 07.01.2011
 Der Bürgermeister
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Neustadt in Holstein, den 07.01.2011
 Der Bürgermeister
12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.08.2011 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 12.08.2011 in Kraft getreten.
Neustadt in Holstein, den 15.08.2011
 Der Bürgermeister

Text (Teil B)

entfällt

Es gilt die BauNVO 1990

Übersichtsplan 1:10.000



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 04.11.2010 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 für das Gebiet "Pelzerhaken am Leuchtturm südlich der Wiesenstrasse", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB erlassen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den gem. § 9 Abs. 4 BauGB als Festsetzungen in diesen Bebauungsplan aufgenommenen auf Landesrecht beruhenden Regelungen (örtliche Bauvorschriften § 84 Abs.1 LBO) zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig i. S. v. § 82 der Landesbauordnung Schleswig Holstein.



Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.62 "Pelzerhaken am Leuchtturm südlich der Wiesenstrasse"

Verfahrensstand

- § 3 (1) BauGB
- § 4 (1) BauGB
- § 4 (2) BauGB
- § 3 (2) BauGB
- § 10 BauGB